



Département de l'économie et de la formation
Service de la chasse, de la pêche et de la faune

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Datenschutz bei Umfragen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW)

In dieser Notiz erfahren Sie, wie Ihre Personendaten bearbeitet werden und welche Rechte Sie haben.

Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Sie können erhoben, gespeichert, verwendet, aufbewahrt, geändert, bekanntgegeben, verbreitet, archiviert, gelöscht oder vernichtet werden. Dieser Vorgang wird als Bearbeitung von Personendaten bezeichnet.

1. Wer bearbeitet Ihre Daten und an wen werden sie übermittelt?

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere ist für die Bearbeitung der Personendaten verantwortlich. Nachstehend die Kontaktdaten:

Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
Chemin Grély 13
1951 Sitten
027 606 70 00 / scpf@admin.vs.ch

Ihre Personendaten werden im System der DJFW gespeichert und bearbeitet. Lediglich die Mitarbeitenden der DJFW, die Ihre Personendaten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, haben darauf Zugriff.

Ihre Personendaten können schliesslich in konkreten Fällen Behörden und öffentlichen Organen auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind. Die Mitarbeitenden der Behörde unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2. Auf welcher Grundlage werden Ihre Personendaten bearbeitet und zu welchen Zwecken?

Die Bearbeitung von Personendaten im Rahmen von Umfragen der DJFW erfolgt auf Grundlage der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Behörde gemäss:

- Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (ReKJSG, 922.100), Art. 1, Art. 4, Art. 23 und Art. 62
- Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 2025-2026 (922.10), Art. 6 und Art. 7
- Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (KJSG, 922.1), Art. 5
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, 922.0), Art. 7a
- Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA, 170.2), Art. 26

Die Personendaten werden ausschliesslich zu jenen Zwecken bearbeitet, für welche sie erhoben wurden. Dazu gehören insbesondere die Abwicklung von Anmeldungen (z. B. für Ausbildungen), die Bearbeitung von Gesuchen und Anträgen (z. B. für Bewilligungen), die Ausstellung von Berechtigungen oder Patenten, die Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die Abwicklung von Bestellungen sowie die Durchführung von Meinungsumfragen. Darüber hinaus werden die Daten lediglich intern aufbewahrt, um eine effiziente und vereinfachte Korrespondenz zwischen unserem Dienst und den betroffenen Personen zu ermöglichen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, sofern keine gesetzliche Grundlage oder ausdrückliche Einwilligung besteht.

3. Welche Kategorien von Personendaten werden bearbeitet und wie lange werden sie aufbewahrt?

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der DJFW werden Personendaten in folgenden allgemeinen Kategorien bearbeitet:

- Identifikationsdaten (z. B. Angaben zur Identität der betroffenen Person)
- Kontaktdaten (z. B. Postadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Administrative und organisatorische Daten (z. B. Angaben im Zusammenhang mit Anmeldungen, Gesuchen, Bewilligungen, Patenten, Einschreibungen oder Teilnahmen an Aktivitäten)
- Berufs- oder tätigkeitsbezogene Daten, soweit für den jeweiligen Zweck erforderlich (z. B. Angaben im Zusammenhang mit Ausbildungen oder Funktionen)
- Besonders schützenswerte Personendaten, soweit gesetzlich vorgesehen und erforderlich (z.B. gesundheitsbezogene Angaben oder Angaben im Zusammenhang mit behördlichen Verfahren)

Die Bearbeitung beschränkt sich stets auf jene Daten, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig sind.

Die Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der DJFW erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich dabei nach dem jeweiligen Bearbeitungszweck sowie nach gesetzlichen Aufbewahrungs-, Nachweis- und Verjährungsfristen.

Für Daten im Zusammenhang mit Ausbildungen, Bewilligungen, Patenten oder der Ausübung der Jagdtätigkeit werden die Personendaten grundsätzlich während der Dauer der bestehenden rechtlichen Beziehung (z. B. aktive Jägerin bzw. aktiver Jäger) aufbewahrt. Nach Beendigung dieser Beziehung werden die Daten nur noch so lange aufbewahrt, wie dies aus rechtlichen oder administrativen Gründen notwendig ist (insbesondere zur Dokumentation, Nachvollziehbarkeit oder im Hinblick auf mögliche Rechtsverfahren), höchstens jedoch zehn Jahre nach Beendigung der aktiven jagdlichen Tätigkeit oder des jeweiligen Verfahrens.

4. Wie können Sie Ihre Rechte ausüben?

Sie haben das Recht auf Zugang zu den Sie betreffenden Personendaten, die von der DJFW bearbeitet werden. Unter gewissen Umständen haben Sie überdies Rechte, wenn Personendaten widerrechtlich bearbeitet werden oder fehlerhaft sind. Sie können Einsprache gegen die Bearbeitung erheben.

Um Ihr Recht auf Zugang und gegebenenfalls andere Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich an:

Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
Chemin Grély 13
1951 Sitten
027 606 70 00 / scpf@admin.vs.ch

Recht	Gesetzesgrundlage	Ausübung
Informations- und Zugangsberechtigung	Art. 31 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DJFW, wobei lediglich die Identität nachgewiesen werden muss.
Recht auf Berichtigung oder Vernichtung falscher Personendaten	Art. 33 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DJFW, mit Beweisen für die Fehlerhaftigkeit der Daten.
Beendigung, Beseitigung der Auswirkungen oder Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung	Art. 33 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DJFW, mit Beweisen für die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung.
Recht auf Einsprache gegen die Bearbeitung	Art. 34 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DJFW, unter Angabe eines glaubhaften schutzwürdigen Interesses.
Recht auf Einsprache gegen die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	Art. 22 Abs. 4 GIDA	Schriftlich oder per E-Mail an die DJFW, unter Angabe eines berechtigten Interesses.

Falls Sie mit der Beantwortung Ihres Anliegens nicht einverstanden sind, können Sie beim kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten eine Mediation verlangen.

*Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
Avenue de l'Industrie 8
1870 Monthey
Tel.: 027 607 18 70
E-Mail: prepose@admin.vs.ch*

5. Sicherheit Ihrer Personendaten

Wir ergreifen angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen, um Ihre Daten vor Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff oder Änderungen zu schützen. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere der Erlass von Richtlinien, die Durchführung von Schulungen und Kontrollen, die Verschlüsselung der Datenträger und Übertragungen, Informatik- und Netzwerksicherheitslösungen, Zugangskontrollen und -beschränkungen oder auch regelmässige Datensicherungen.

6. Sind Sie zur Bekanntgabe von Personendaten verpflichtet?

Die erhobenen Personendaten dienen der DJFW als Grundlage für die Verwaltung von Weiterbildungen und Patentvergaben. Im Falle einer Verweigerung der Bekanntgabe Ihrer Personendaten kann keine Einschreibung vorgenommen werden und Ihre Anmeldung wird nicht berücksichtigt.